

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.956/0010-I/PR3/2008 DVR:0000175

An das  
Bundesministerium für Finanzen

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 14. Juli 2008

Betrifft: Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008

Bezug: BMF-010000/0014-VI/1/2008

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilt zum og. Betreff eingangs mit, dass der vorliegende Entwurf aus der Sicht des BMVIT grundsätzlich begrüßt wird. Im Sinne der geplanten Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Lissabon-Strategie der EU für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalmärkte und Erhöhung des Anteils von Investitionen in Private Equity und Wagniskapital stellt der Entwurf einen wichtigen Schritt dar. In den Bereichen Private Equity (PE) und Venture Capital (VC) bestehen noch Verbesserungspotentiale. Eine Erhöhung der Attraktivität von PE/VC-Investitionen erscheint insbesondere in Hinblick auf die Anschlussfinanzierung innovativer Unternehmensgründungen (die an sich bereits mit staatlicher Finanzierungshilfen unterstützt werden) und eine Stärkung der Eigenkapitalbasis geboten. Bekanntlich befindet sich das Volumen in Relation zum BIP des österreichischen Risikokapitalmarktes im letzten Viertel des OECD-Raumes (OECD: STI-Outlook, 2008). Dieser Sachverhalt wird auch durch entsprechende österreichische Studien wie z.B.: WIFO (Peneder, Schwarz) „Der österreichische Markt für Private Equity und Venture Capital“ (2007); Universität Wien (Studie im Auftrag des Rates für Forschung und Technologieentwicklung) „Venture Capital und Private Equity für das österreichische Innovationssystem“ (2007), belegt. Laut dem jüngsten EVCA (European Private Equity and Venture Capital Association)-Yearbook (2008) liegt der BIP-Anteil der Investitionen österreichischer PE-Firmen mit 0,094% an vorletzter Stelle vor Ungarn (und hinter Italien und Portugal) unter 20 EVCA-Mitgliedsländern.

Aus Sicht der österreichischen Innovationspolitik könnte im § 1 des Entwurfes ein stärkerer Fokus mit der Zielrichtung der Förderung von Gründung und Aufbau junger technologieorientierter Unternehmen gelegt werden. Aus praktischen Erfahrungen bei der Gründungsfinanzierung im

diesem Bereich (z.B.: Seedfinancing) erscheint eine Mindestbehaltungsdauer einer Beteiligung im Sinne des § 7 von einem Jahr vielleicht etwas zu kurz gegriffen, da die Unternehmen sich erst in der Anlaufphase befinden. Ferner gehen VC-Finanzierungen per se nicht unbedingt in die Neugründung von Unternehmen mit den damit verbundenen inhärenten Risiken, sondern eher in „Buy-Out“-Varianten. Erfahrungen des deutschen Wagniskapitalmarktes haben hier ein Verhältnis von etwa 1 zu 10 gezeigt. Diese Relation wird auch von der rezenten WIFO-AVCO-Studie (Marchart, Url) „Hemmnisse für die Finanzierung von Frühphasen- oder Venture-Capital-Fonds in Österreich“ (2008) untermauert. Daher erscheinen wesentliche Geschäftsfelder von Risikokapitalgesellschaften in den in § 1 Z 4 angeführten zulässigen Investitionen ausgeschlossen. Auch sind die erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen unklar, insbesondere der dritte Absatz zu § 1 Z 4: „Der Erwerb von Beteiligungsunternehmen im Rahmen einer Nachfolgelösung (Geschäftsnachfolge) fällt dann unter das Investmentgesellschaftengesetz, wenn das Beteiligungsunternehmen selbst Risikokapital darstellt.“

Aus Perspektive des ho. Ressorts wären allerdings die Informationsverpflichtungen (Informationsdokument gemäß § 12 und Anlage A IGG) einer nochmaligen Prüfung dahingehend, ob sie mit dem angestrebten Zweck in Einklang stehen, zu unterziehen. So enthält z.B. das luxemburgische Gesetz über die „Société d'investissement en capital a risque – SICAR“ aus dem Jahr 2004 wesentlich geringere Offenlegungsverpflichtungen hinsichtlich der Jahresberichte und den aufzulegenden Kapitalmarktprospekten. Es erscheint zweckmäßig, sich an den Standards der EVCA zu orientieren, die in der Branche allgemein akzeptiert werden.

Die im Vorblatt genannten finanziellen Auswirkungen durch Mindereinnahmen bei der Körperschaftssteuer nach Vollausbau von bis zu 200 Mio. Euro jährlich können mangels transparenter Darlegung der hierfür maßgeblichen Berechnungsgrundlagen seitens des BMVIT nicht nachvollzogen werden und scheinen zu hoch gegriffen, zumal es sich ja bei den von den Steuervorteilen profitierenden Unternehmen um solche handeln soll, die noch nicht existieren und es daher gegenüber dem Ist-Stand gar keine Mindereinnahmen geben kann. Ferner könnte sich ein Spannungsfeld bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen ergeben, falls im Rahmen der Steuerreform eine Art „Wertzuwachssteuer“ eingeführt würde.

Die Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) weitergeleitet.

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Heinrich Knab

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Sandra Hoentzsch  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415  
E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt

